

Rahmenvertrag über Vermittlung von Auftragnehmern

zwischen

W&W Personaleinsatz GmbH
Gnattenbergstraße 35
27432 Bremervörde

(im Folgenden „Vermittler 1“)

und

...
...
...

(im Folgenden „Vermittler 2“)

I. Präambel

Der Vermittler 1 vermittelt im Rahmen seiner Unternehmenszwecke verschiedene Auftragnehmer als Nachunternehmer für Auftraggeber. Im Rahmen von Werkverträgen werden eigenständig Arbeiten erbracht. Der Vermittler 2 hat sich auf die provisionspflichtige Vermittlung von solchen Auftragnehmer spezialisiert.

Mit diesem Vertrag werden die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Vermittler 1 und dem Vermittler 2 geregelt.

II. Vermittlungsauftrag

Mit Hilfe eines Formblattes werden vom Vermittler 1 einzelne Anfragen an den Vermittler 2 übersandt. Anhand der Angaben die der Vermittler 2 vom Auftraggeber bekommen hat, sucht der Vermittler 2 geeignete Nachunternehmer zur Erfüllung des angefragten Auftrags. Für falsche, unrichtige oder unvollständige Angaben im Formblatt haftet alleine der Auftraggeber. Weiter obliegt es dem Auftragnehmer, auf fehlende oder widersprüchliche Angaben hinzuweisen und offene Fragen vor Vertragsschluss zu klären. Der Vermittler 1 und der Vermittler 2 prüft Vermittlungsaufträge nicht auf inhaltliche Richtigkeit oder Vollständigkeit.

III. Provision

Der Vermittler 2 wird gegen Zahlung einer Provision tätig. Die Höhe der Provision wird auf einem gesonderten Formblatt, bezogen auf das jeweilige Vermittlungsgeschäft, vereinbart. Für Anschlussaufträge des so vermittelten Auftraggebers wird ebenfalls die auf dem Formblatt 1 vereinbarte Provision fällig.

Für den Auftraggeber verbleibt die Leistung des Vermittlers 2 kostenfrei. Die Provision wird erst fällig wenn der Auftraggeber die eigentliche Leistung des Auftragnehmers bezahlt.

IV. Inkassovollmacht

Nach Abschluss eines Vertrags zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, erteilt der Auftragnehmer dem Vermittler 1 eine Inkassovollmacht. Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind schuldbefreiend alleine an den Vermittler 1 zu leisten. Diese Inkassovollmacht beinhaltet ein Auskunftsrecht des Vermittlers 1, sich jederzeit nach dem Stand der Arbeiten, des Auftrags und Abrechnungen zu erkundigen. Der Vermittler 1 hat entsprechende Unterlagen und Informationen an den Vermittler 2 herauszugeben.

V. Wettbewerbsschutz & Verschwiegenheit

Der Vermittler 1 verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrags und darüber hinaus keine Verträge mit dem Auftragnehmer zu schließen, welche das Provisionsverlangen des Vermittlers 2 umgehen. Der Vermittler 2 verpflichtet sich für die Dauer dieses Vertrags und darüber hinaus keine Verträge mit dem Auftraggeber zu schließen, welche das Provisionsverlangen des Vermittlers 1 umgehen. Bei Zuwiderhandlungen haftet der jeweilige Vermittler für den anderen Vermittler entstandene Einbußen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Parteien, die der jeweils anderen Partei bekannt geworden sind, sind auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus als Geheimnis zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Soweit der Auftragnehmer zur Verpflichtung aus diesem Vertrag Dritte zum Einsatz bringt, hat er durch entsprechende Vereinbarungen mit diesen Dritten sicherzustellen, dass auch diese entsprechend mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftraggebers umgehen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von fünf Jahren fort.

VI. Laufzeit & Kündigung

Dieser Vertrag wird mit unbestimmter Laufzeit geschlossen.

Es gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende. Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

VII. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Ist der Verkäufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermittlers. Entsprechendes gilt, wenn der Auftragnehmer Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist. Der Auftragnehmer ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

VIII. Schlussbestimmungen

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzlich zulässige Bestimmung, die dem Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

Ort, Datum

Vermittler 2

Bremervörde, den

Ort, Datum

Vermittler 1